



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**
vom 02.07.2019

Impfstatus Asylsuchender

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Asylsuchende befinden sich derzeit in Bayern?
- 2.1 Wie viele der Personen wurden medizinisch untersucht und der Gesundheitszustand erfasst?
- 2.2 Bei wie vielen dieser Personen wurde fehlender Impfschutz festgestellt?
- 3.1 Bei welchen Infektionskrankheiten fehlt der Impfschutz Asylsuchender in der Regel?
- 3.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den Impfstatus zu komplettieren?
- 4.1 Bei wie vielen Asylsuchenden konnte der Impfstatus nicht komplettiert werden, da die Asylsuchenden sich einer Impfung entzogen?
- 4.2 Bei wie vielen Asylsuchenden konnte der Impfschutz nicht komplettiert werden, da eine Verlegung in andere Einrichtungen erfolgte?
- 5.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um den Informationsfluss über den Gesundheitszustand sicherzustellen, wenn ein Asylsuchender verlegt wird?
- 5.2 Funktionieren diese Maßnahmen auch länderübergreifend?

Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**
vom 05.08.2019

1. Wie viele Asylsuchende befinden sich derzeit in Bayern?

In Bayern sind aktuell (Stand 30.06.2019) 71.098 leistungsberechtigte Personen untergebracht.

2.1 Wie viele der Personen wurden medizinisch untersucht und der Gesundheitszustand erfasst?

Nach § 62 Asylgesetz (AsylG) werden alle Personen medizinisch untersucht und bei allen Personen wird der Gesundheitszustand erfasst

Es wird auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 15.02.2017 zum Vollzug des § 62 AsylG; Gesundheitsuntersuchung (Gesundheitsuntersuchungsverwaltungsvorschrift – GesUVV) verwiesen.

- 2.2 Bei wie vielen dieser Personen wurde fehlender Impfschutz festgestellt?**
3.1 Bei welchen Infektionskrankheiten fehlt der Impfschutz Asylsuchender in der Regel?

Eine Kontrolle des Impfstatus bei vorliegenden Dokumenten wird durchgeführt. Eine statistische Auswertung des Impfstatus oder eine zentrale Erfassung des Impfstatus ist nicht verpflichtend vorgesehen. Der überwiegende Teil der Asylsuchenden kann keine Impfdokumente vorlegen.

- 3.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den Impfstatus zu komplettieren?**
4.1 Bei wie vielen Asylsuchenden konnte der Impfstatus nicht komplettiert werden, da die Asylsuchenden sich einer Impfung entzogen?

Nach Kontrolle des Impfstatus erhalten alle Asylsuchenden bei der Untersuchung nach § 62 AsylG durch das Gesundheitsamt das Angebot, die erforderlichen Impfungen nach STIKO (Ständige Impfkommission) zu erhalten. Bei der Komplettierung des Impfstatus handelt es sich nicht um eine zu duldenende Maßnahme, sondern um ein Angebot im Rahmen der Leistungen nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz.

In Deutschland handelt es sich bei Impfungen um ein Impfangebot. Aktuell besteht keine Impfpflicht, der man sich entziehen müsste.

- 4.2 Bei wie vielen Asylsuchenden konnte der Impfschutz nicht komplettiert werden, da eine Verlegung in andere Einrichtungen erfolgte?**

Asylsuchende können ihren Impfschutz jederzeit komplettieren lassen.

- 5.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um den Informationsfluss über den Gesundheitszustand sicherzustellen, wenn ein Asylsuchender verlegt wird?**

Im Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) wird die Dokumentation und Datenübermittlung der Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Abs. 1 AsylG, der Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Abs. 4 oder 5 Infektionsschutzgesetz und der Feststellung, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme in eine Einrichtung der gemeinschaftlichen Unterbringung bestehen, geregelt.

- 5.2 Funktionieren diese Maßnahmen auch länderübergreifend?**

Das Ausländerzentralregister (AZR) ist bundesländerübergreifend einzusehen und im AZRG ist die Datenübermittlung an die für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden geregelt.